

# Reglement der Gemeinde Binningen betreffend kommunale Wohnungsexpertisen

Vom 12. Dezember 1994

Der Einwohnerrat der Gemeinde Binningen, gestützt auf § 6 des kantonalen Reglements betreffend Wohnungsexperte in den Gemeinden vom 7. Mai 1974<sup>1</sup>, beschliesst:

## § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle in der Gemeinde Binningen durchzuführenden Wohnungsexpertisen.

## § 2 Bestimmung der Expertpersonen

<sup>1</sup> Die Gemeinde Binningen bestimmt eine Expertperson und eine Stellvertretung.

<sup>2</sup> Wahlbehörde für die Expertpersonen ist der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Namen und Adressen der Expertpersonen sind der kantonalen Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten mitzuteilen.

## § 3 Verfahren

Für die Tätigkeit der Expertpersonen und das Verfahren wird auf das kantonale Reglement betreffend Wohnungsexperten in den Gemeinden vom 7. Mai 1974<sup>2</sup> verwiesen.

## § 4 Gebühren

<sup>1</sup> Wohnungsexpertisen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind bei der Gesuchstellerin bzw. beim Gesuchsteller zu erheben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen kostendeckenden Gebührentarif, welcher sich nach dem Zeitaufwand richtet.

<sup>1</sup> SGS 212.22

<sup>2</sup> s. Fn 1

## § 5 **Aufhebung des bisherigen Reglementes, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Gebührenreglement der Gemeinde Binningen betreffend kommunalen Wohnungsexperten vom 14. Oktober 1974 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten<sup>3</sup> nach Vorliegen der Genehmigung des Reglementes durch den Regierungsrat<sup>4</sup>.

Binningen, 12. Dezember 1994

Namens des Einwohnerrates  
der Präsident: U. Held  
der Gemeindeverwalter: B. Gehrig

<sup>3</sup> Vom Gemeinderat per 21. März 1995 in Kraft gesetzt.

<sup>4</sup> Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 31 vom 15. März 1995.